

RS Vwgh 2002/3/19 2000/10/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4;

Rechtssatz

Die tatsächliche Bewerkstellung der mangelnden Leistung kann je nach Lage des Falles und der Art der betreffenden Verpflichtung entweder von der Behörde selbst oder auch unter deren Aufsicht durch dritte Personen, insbesondere gewerbliche Unternehmer, veranlasst werden. § 4 VVG enthält nach der hg Rechtsprechung kein Gebot zur Durchführung eines formalisierten Vergabeverfahrens. Die Behörde hat im Namen des Rechtsträgers, in dessen Vollzugsbereich sie einschreitet, einen privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Unternehmer zu schließen (vgl Hauer, Unternehmen im Dienst der Hoheitsverwaltung, JBI 1993, 481, und VfSlg 2847/1955).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100015.X02

Im RIS seit

13.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at